

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Westsächsische Hochschule Zwickau		
Ggf. Standort			
Studiengang	Embedded and Autonomous Systems		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- ausbildungsbegleitend	bzw. ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.09.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Janine Igl
Akkreditierungsbericht vom	22.10.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	24
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	29
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	29
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	29
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	29
III Begutachtungsverfahren	30
1 Allgemeine Hinweise	30
2 Rechtliche Grundlagen	30
3 Gutachtergremium	30
IV Datenblatt	31
1 Daten zum Studiengang	31
2 Daten zur Akkreditierung	31

V Glossar 32



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Westsächsische Hochschule Zwickau als Hochschule für Mobilität sieht in der Einrichtung des viersemestrigen Masterstudiengangs „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) eine querschnittliche Unterstützung der anwendungs- und forschungsbezogenen Lehre in den Profilen „Fahrzeug und Produktion“, „Cyber Physical Systems und Digitalisierung“ sowie „Nachhaltigkeit und Interkulturalität“. Ziel ist die Qualifizierung von Studierenden in zwei zukunftsrelevanten Bereichen der Elektro- und Fahrzeugtechnik, den eingebetteten und den autonom mit ihrer Umwelt interagierenden informationstechnischen Systemen. Dabei fußt der Studiengang auf der kompetenzorientierten Vermittlung vertiefender theoretischer Kenntnisse in Zusammenspiel mit projektorientierten Lehrmethoden sowie der Möglichkeit für die Studierenden, sich überfachlich im Bereich der Sprachen und anderer Fachrichtungen weiterzubilden.

Mit dem Masterstudiengang soll die Internationalisierung im Bereich der Elektrotechnik vorangetrieben werden. Die Zielgruppe sind sowohl inländische als auch ausländische Fachkräfte, die sich entweder im angebotenen Fachgebiet wissenschaftlich weiterentwickeln wollen, oder die Möglichkeit suchen, einen höheren akademischen Zugang zum deutschen und europäischen Arbeitsmarkt zu erhalten.

Die Absolvent:innen sollen einer anwendungsorientierten, gleichzeitig wissenschaftlich qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können und dabei in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein mitgestalten zu können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der konsekutive Masterstudiengang „*Embedded and Autonomous Systems*“ (M.Sc.) an der Westsächsischen Hochschule Zwickau erfüllt aus Sicht des Gutachtergremiums die Anforderungen an ein wissenschaftlich fundiertes und anwendungsorientiertes Studienangebot auf Masterniveau. Die Qualifikationsziele sind schlüssig formuliert und sowohl auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes als auch auf eine Tätigkeit in der praxisbezogenen Forschung ausgerichtet.

Das Curriculum ist fachlich kohärent, inhaltlich überzeugend und praxisnah ausgestaltet. Die Einbindung von Praxisphasen ist ausgewogen und trägt – unterstützt durch eine hochwertige Laborausstattung und ein engagiertes Lehrendenteam – zu einem hohen Anwendungsbezug bei. Die Lehrinhalte sind hochaktuell und durch die forschungsbezogene Einbindung der Lehrenden gut abgesichert.

Die Studienstruktur weist eine ausgewogene Prüfungslast auf und unterstützt einen planbaren Studienverlauf. Die räumliche, sachliche und technische Ausstattung wird als gut eingeschätzt und ist auf die Qualifikationsziele des Studiengangs abgestimmt.

Die Hochschule verfügt über ein systematisch dokumentiertes Qualitätssicherungssystem, das auf einem geschlossenen Regelkreis basiert und alle relevanten Akteure in Evaluations- und Rückkopplungsprozesse einbindet.

Das übergeordnete Gleichstellungskonzept der Hochschule ist breit angelegt, differenziert ausgestaltet und wird in der Praxis wirksam umgesetzt.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Studiengang umfasst gemäß § 5 Abs. 3 „Studienordnung für den Masterstudiengang Embedded and Autonomous Systems an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 11. August 2025“ (im Folgenden: SO) eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang sieht gemäß § 13 Abs. 1 „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Embedded and Autonomous Systems an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 11. August 2025“ (im Folgenden: PO) eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, „innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden [zu] bearbeiten“.

Unter § 12 Abs. 2 wird weiterhin ausgeführt: „Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in § 2 Abs. 2 SO i. V. m. § 18 Abs. 11 SächsHSG festgelegt und umfassen einen ersten Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Elektrotechnik im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten sowie den Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 und Deutschkenntnissen auf Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Zulassung und kann bei Bedarf ein Aufnahmegespräch zur Überprüfung der fachlichen Eignung durchführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet gemäß § 4 SO „Master of Science“ (M.Sc.).

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im Masterstudiengang „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) dauert kein Modul länger als ein Semester. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote wird unter Punkt 4.4 im Diploma Supplement ausgewiesen. § 21 Abs. 6 PO spezifiziert hierzu, dass „die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre“ errechnet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 5 SO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS vorgesehen.

Alle Module umfassen 5 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 30 ECTS-Punkte.

Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung eines grundständigen Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 20 PO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [§ 10 MRVO](#)

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

In den Vor-Ort-Gesprächen spielten die Neueinrichtung des Studiengangs „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.), die damit verbundenen Zugangsvoraussetzungen sowie die erwartbare Heterogenität der Studierendenschaft eine herausgehobene Rolle. Weitere Schwerpunktthemen waren die Ausgestaltung des Curriculums sowie die Angemessenheit und Flexibilisierung der Prüfungsformate.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [§ 11 MRVO](#)

Sachstand

Die Einrichtung des anwendungsorientierten, konsekutiven Masterstudiengangs „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) zum Wintersemester 2025/26 gründet auf Überlegungen zu einer querschnittlichen Unterstützung der Lehre in den Profilen „Fahrzeug und Produktion“, „Cyber Physical Systems und Digitalisierung“ sowie „Nachhaltigkeit und Interkulturalität“. Adressaten des Studiengangs sind sowohl inländische als auch ausländische Fachkräfte, die sich entweder im angebotenen Fachgebiet wissenschaftlich weiterentwickeln wollen, oder die Möglichkeit suchen, einen höheren akademischen Zugang zum deutschen und europäischen Arbeitsmarkt zu erhalten.

Der Masterstudiengang strebt ein gleichermaßen applikationsorientiertes wie wissenschaftliches Abschlussniveau an. Dabei fußt die Qualifizierung laut Selbstbericht auf der kompetenzorientierten Vermittlung vertiefender theoretischer Kenntnisse in Zusammenspiel mit projektorientierten Lehrmethoden sowie der Möglichkeit für die Studierenden, sich überfachlich im Bereich der Sprachen und anderer Fachrichtungen weiterzubilden.

Ziel ist die Qualifizierung der Studierenden in zwei zukunftsrelevanten Bereichen der Elektro- und Fahrzeugtechnik, den eingebetteten und den autonom mit ihrer Umwelt interagierenden informationstechnischen Systeme.

§ 4 SO legt folgende Qualifikationsziele fest:

- „Qualifikationsziel 1: Die Absolventinnen und Absolventen kennen und verstehen die Besonderheiten der Algorithmen und der Programmierung von eingebetteten und autonomen Systemen, indem diese durch Vorlesungen, Übungen und Praktika vermittelt und

vertieft werden, um sie im Weiteren auf zukünftige Applikationen übertragen und anpassen zu können.

- Qualifikationsziel 2: Die Absolventinnen und Absolventen können mittels ingenieurtechnischer und/oder wissenschaftlicher Vorgehensweisen selbstständig und strukturiert Lösungen sowohl für neuartige Problemstellungen entwickeln als auch in andere Anwendungs- und Forschungsbereiche überführen, indem diese methodisch und didaktisch eingeführt werden, um zum einen innovative Produkte realisieren, zum anderen technologische und wirtschaftliche Veränderungen aktiv mitgestalten zu können.
- Qualifikationsziel 3: Die Absolventinnen und Absolventen können in interdisziplinären Teams kommunizieren und agieren, wissenschaftliche Arbeiten recherchieren, selbstständig verfassen und publizieren sowie interkulturell zusammenarbeiten, indem dies team- und projektorientiert vorbereitet wird, um in der globalen Wirtschaft und Wissenschaft nachhaltigen Erfolg erzielen zu können.
- Qualifikationsziel 4: Die Absolventinnen und Absolventen erfahren eine hohe Selbstwirksamkeit, aus der heraus sie in der Lage sind, sich selbst zu reflektieren, eigene Stärken und Schwächen zu erkennen und konstruktiv mit Kritik umzugehen, indem Präsentationen und Feedback vernetzt im Unterricht gelebt werden, um im wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Umfeld ein eigenes Selbstverständnis sowie eine hohe Resilienz aufbauen zu können.
- Qualifikationsziel 5: Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, aufgrund eigenständiger Wahlmöglichkeiten im sprachlichen und technischen Bereich individuelle, überfachliche Kompetenzen zu erlangen, indem curriculare Freiräume gesetzt werden, um eigene Interessen verfolgen und stärken zu können.“

Die Absolvent:innen sollen einer anwendungsorientierten, aber wissenschaftlich qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen und gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein mitgestalten können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) sind aus Sicht des Gutachtergremiums schlüssig formuliert und entsprechen dem Niveau eines Masterabschlusses. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde deutlich, dass sie ein klares Bild der angestrebten Berufsfelder der Absolvent:innen haben und die Ziele des Studiengangs gleichermaßen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes und eines forschungsbezogenen Umfelds ausgerichtet sind.

Die vorgesehenen Lernziele decken sowohl fachlich-methodische als auch personale und überfachliche Kompetenzen ab. Die geplanten Studieninhalte haben eine hohe Aktualität und Relevanz für die berufliche Zukunft der Studierenden und bieten Einstiegsmöglichkeiten in unterschiedliche Branchen, auch abseits der Automobilindustrie. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist als Ausbildungsziel sinnhaft integriert. Die curriculare Umsetzung mit einem ausgewogenen Verhältnis aus Vorlesungen, Übungen und Praktika erscheint geeignet, die übergeordneten Qualifikationsziele zu erreichen. Zusätzlich eröffnet das Studium weitere Möglichkeiten zur interdisziplinären wie sprachlichen Kompetenzentwicklung.

Der Studiengang ist erkennbar praxisnah angelegt. Das Gutachtergremium hebt positiv hervor, dass die Lehrenden über aktuelle Erfahrungen in Industrieunternehmen und Forschungseinrichtungen verfügen und die Anforderungen und Erwartungen der Arbeitswelt direkt in die Lehre einbringen können. Besonders hervorzuheben ist, dass das junge Team der Lehrenden gemeinsam und geschlossen die Entwicklung und Umsetzung des Studiengangs verantwortet.

Durch eine starke Einbindung potenzieller zukünftiger Arbeitgeber der Studierenden, beispielsweise im Rahmen von Forschungsprojekten, Studien- oder Abschlussarbeiten, kann eine hohe Praxisrelevanz erzielt werden. Perspektivisch bietet auch der Einbezug von Alumni und deren Arbeitgebern weitere Potenziale zur Fortentwicklung des Studiengangs im Sinne der beruflichen Anschlussfähigkeit.

Zugangsvoraussetzungen sind ein einschlägiger erster Hochschulabschluss sowie der Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 GER und von Deutschkenntnissen auf Niveau A1 GER. Die zum Zeitpunkt des Akkreditierungsverfahrens angegebene Aufnahmekapazität von 20 Studierenden orientiert sich nachvollziehbar an den vorhandenen Laborkapazitäten. Angesichts der internationalen Ausrichtung des Studiengangs und auf Basis von Erfahrungen mit vergleichbaren Programmen erscheint es jedoch realistisch, dass die Zahl qualifizierter Bewerber:innen diese Kapazität künftig (weit) übersteigen könnte. Das Gutachtergremium regt daher an, die Zugangsvoraussetzungen entlang der ersten Studienkohorten zu evaluieren und gegebenenfalls zu präzisieren. Denkbar wäre beispielsweise, über die formalen Anforderungen hinaus auch fachbezogene Vorkenntnisse – etwa Programmierkenntnisse, Elektronik- und Hardwarekenntnisse oder bereits erfolgte projektorientierte Teamarbeiten – zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) ist laut Selbstbericht auf theoretisch-wissenschaftliche und angewandt-forschende sowie praktische Inhalte hin ausgerichtet.

Der Studiengang ist inklusive des Moduls „Master Thesis“ (ELT10260) in 19 Module untergliedert. Die 18 Module verteilen sich gleichmäßig zu je sechs Modulen auf die Semester 1 bis 3 mit jeweils 5 ECTS-Punkten. Die Studierenden erwerben in den ersten beiden Semestern grundlegende Kenntnisse in digitaler Signalverarbeitung, Software Engineering und Systems Engineering sowie der Programmierung eingebetteter Systeme. Ergänzend dazu werden Themen wie elektrische Antriebssysteme, verteilte Systeme und Fahrdynamik behandelt.

Als „roter Faden“ des Studiengangs sollen die Module laut Selbstbericht aufeinander aufbauen. So bereitet zum Beispiel das Modul „Software Engineering“ (ELT10120) auf das Modul „Software Project“ (ELT10210) vor, ebenso das Modul „Vehicle Dynamics and Control“ (KFT11030) auf das Modul „Algorithms for Autonomous Systems“ (KFT11040).

Der Studiengang umfasst mitsamt der Abschlussarbeit Pflichtmodule im Umfang von 110 ECTS-Punkten. Ergänzend dazu ist innerhalb des 2. und 3. Semesters jeweils ein Wahlpflichtmodul zu 5 ECTS-Punkten verankert, um überfachliche Kompetenzen auf Basis eines festgelegten Fächerkanons zu erwerben. Weitere Module sollen eine selbstbestimmte, kontinuierliche Weiterentwicklung der persönlichen Kompetenzen unterstützen, z.B. über die Module „Language Skills and Interdisciplinary Competencies I – III“ (ELT10230, ELT10240, ELT10250) als einer Möglichkeit, sprachliche oder andere überfachliche Kompetenzen nach eigenem Interesse zu erwerben.

Das 4. Semester umfasst das Mastermodul im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Im Studiengang werden als Lehrformen Vorlesungen mit integrierter Übung sowie Praktika eingesetzt (vgl. § 6 Abs. 2 SO i.V.m. Modulhandbuch), wobei projektorientierte Vorgehensweisen im Vordergrund stehen sollen. Im Curriculum sind spezielle Projektmodule, wie etwa „Software Project“ (ELT10210) und „Research Project – Autonomous Systems“ (KFT11050) verankert, die das eigenständige Experimentieren in den Vordergrund stellen. Hierbei sollen die Studierenden abwechselnd Phasen der Instruktion, der Ko-Konstruktion und der authentischen Leistungserbringung in Form von Experimenten und deren Präsentation vor einem Publikum durchlaufen. In dem Bestreben das forschende Lernen bei den Studierenden zu fördern, verweist der Selbstbericht zudem auf den Einsatz von Fallstudien und virtuellen Laboren.

„Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) ist als Präsenzstudium konzipiert. Dem Einsatz digitaler Lehrformen wird gleichzeitig eine unterstützende Funktion zugewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums fachlich kohärent und inhaltlich überzeugend. Die geplanten Studieninhalte sind aktuell und adressieren zentrale Kompetenzfelder für die Entwicklung, Umsetzung und Anwendung eingebetteter und autonomer Systeme.

Da die Zugangsvoraussetzungen recht allgemein gefasst sind, ist aus Sicht der Gutachter;innen mit inhomogenen Eingangskompetenzen der Studierenden bei Studienstart, zum Beispiel im Bereich softwarebezogener Kenntnisse, zu rechnen. Um dieser Heterogenität zu begegnen, regt das Gutachtergremium an, studienvorbereitende Maßnahmen wie Einstiegskurse, insbesondere im Programmieren, bereitzustellen. Ergänzend wären tutorielle Unterstützungsangebote wie Einführungsveranstaltungen, Tutorien und Mentoring hilfreich, um den Studieneinstieg zu erleichtern und die Studierbarkeit abzusichern.

Die geplante Modulstruktur erscheint insgesamt stimmig, insbesondere wenn die beabsichtigte inhaltliche Verzahnung der Module im Studienablauf konsequent realisiert werden kann.

Das Gutachtergremium hatte im Zuge der Begutachtung festgestellt, dass im Modulhandbuch in mehreren Modulen – u. a. „Software Project“ (ELT10210), „Research Project – Autonomous Systems“ (KFT11050), „Language Skills and Interdisciplinary Competencies I–III“ (ELT10230, ELT10240, ELT10250) – zentrale Angaben zu Lerninhalten und Qualifikationszielen fehlten oder unzureichend formuliert waren. In der überarbeiteten Fassung des Modulhandbuchs hat die Hochschule diese Punkte aufgegriffen und die betreffenden Module substantiiert ergänzt. Lehrinhalte und Qualifikationsziele sind nachvollziehbar dargestellt, sodass die Verbindung zwischen Inhalten, Lernergebnissen und den Zielen des Studiengangs erkennbar ist. Darüber hinaus wurden vielfach empfohlene Teilnahmevoraussetzungen, außerdem Fortsetzungsmöglichkeiten sowie einschlägige Fachliteratur aufgenommen. Damit ist der „rote Faden“ des Curriculums klarer erkennbar und die Transparenz des Studienverlaufs wesentlich verbessert. Darüber hinaus hat die Hochschule in mehreren Modulen Prüfungsvorleistungen in Form von Praktikumstestaten eingeführt, um den Studienerfolg zu fördern.

Sowohl die Studiengangsbezeichnung in Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung der Module als auch der gewählte Abschlussgrad sind inhaltlich passend. Auch die Lehr- und Lernformen scheinen geeignet zu sein, um theoriegeleitete Wissensvermittlung mit praktischer Anwendung und interdisziplinären Elementen sinnvoll zu kombinieren.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium ist ausgewogen und den Qualifikationszielen angepasst. Die geplanten Praktika in Verbindung mit der hochwertigen Laborausstattung und einem

engagierten Lehrendenteam können ein hohes Praxisniveau sicherstellen. Das Gutachtergremium regt an, Studienanteile, die einen expliziten Praxisbezug herstellen und eine Kooperation mit Praxispartnern ermöglichen, sichtbar im Modulhandbuch auszuweisen. Auch die angestrebte Zusammenarbeit mit potenziellen Arbeitgebern – etwa im Rahmen von Projekt- oder Abschlussarbeiten – bietet Potenziale, um praxisnahe Impulse dauerhaft in das Studienprogramm zurückzuführen.

Der im Modulhandbuch aufgelistete Wahlpflichtbereich könnte in der Anzahl und thematischen Breite der Module noch erweitert werden: Der umfangreiche Modulkatalog an der WHZ bietet hierfür vielfältige Optionen, um den Studierenden weitere attraktive Lehrangebote zu unterbreiten und sich im Studiengang zu profilieren. Das Gutachtergremium regt daher an, den Wahlpflichtbereich durch fachlich geeignete Lehrveranstaltungen aus benachbarten Fachgebieten zu ergänzen, um zusätzliche individuelle Schwerpunktsetzungen zu ermöglichen und vorhandene Lehrkapazitäten sinnvoll zu nutzen.

Basierend auf den bisherigen hochschulweiten Erfahrungen mit der Beteiligung von Studierenden an Lehr- und Lernprozessen – etwa über Evaluationen, die Teilnahme an Studienkommissionen oder andere Rückkopplungsformate – gehen die Gutachter:innen davon aus, dass auch im Studiengang „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) eine konstruktive Weiterentwicklung durch Studierendenpartizipation gelingen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Für den Studiengang ist kein explizites Mobilitätsfenster für Aufenthalte an anderen nationalen wie internationalen Hochschulen benannt. Die Hochschule führt dies auf die hohe Anwendungsorientierung und die damit stark fachliche Ausrichtung zurück. Während insbesondere im 3. Semester ein projektbezogener, technisch-wissenschaftlicher und überfachlicher Schwerpunkt gesetzt werden soll, können die Studierenden diesen gleichwohl in passenden Mobilitätsprogrammen fortsetzen.

Weiterhin ist den Studierenden freigestellt, auch während der ersten drei Semester an einem Mobilitätsprogramm teilzunehmen, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, sich hochschulische oder außerhochschulische Ergebnisse anrechnen zu lassen.

Unkritisch ist der Hochschule zufolge bedingt durch die geringen Formalvoraussetzungen der Zugang zum Masterstudiengang „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) selbst, weswegen eine hohe Durchlässigkeit zwischen Studiengängen und Hochschultypen gegeben sei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) richtet sich vorrangig an internationale Studierende. Die Mobilitätsperspektive ergibt sich daher unmittelbar aus der Zusammensetzung der Zielgruppe: Die internationale Ausrichtung – insbesondere die Durchführung in englischer Sprache – erleichtert ihnen den Zugang zum deutschen Hochschulraum und stellt zugleich eine Form akademischer Mobilität dar. Der Zugang zum Studiengang ist durch geringe formale Zugangshürden gekennzeichnet und begünstigt dadurch eine hohe Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Studiengängen und Hochschultypen.

Die Betreuung internationaler Studierender erfolgt zentral durch die Hochschule. Die entsprechenden Servicestellen beraten in administrativen, rechtlichen und alltäglichen Belangen, z.B. zur Aufenthaltsgenehmigung und zum Wohnen und Leben in Deutschland.

Ein explizites Mobilitätsfenster ist im Studienverlauf nicht ausgewiesen. Gleichwohl sollen interessierte Studierende verschiedene Möglichkeiten, Auslandserfahrungen in das Studium zu integrieren, wahrnehmen können. So könnten beispielsweise Fachmodule des 3. Semesters oder im Bereich der Module „Language Skills and Interdisciplinary Competencies I-III“ an einer ausländischen Hochschule absolviert und anerkannt werden. Auch die Durchführung der Masterarbeit im Ausland oder in Kooperation mit internationalen Partnerinstitutionen soll möglich sein und wird von den Lehrenden unterstützt.

Vor dem Hintergrund der internationalen Zielgruppe und der individuellen Anschlussmöglichkeiten sieht das Gutachtergremium die Mobilität als hinreichend gegeben an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Zur Umsetzung des Studiengangs „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) ist in den ersten drei Semestern ein Lehrdeputat von insgesamt 68 SWS notwendig. Das Lehrdeputat wird vornehmlich von den Fakultäten Elektrotechnik (34 SWS) und Kraftfahrzeugtechnik (14 SWS)

getragen. Hinzu kommen laut Selbstbericht 20 SWS „Bedienleistungen“ im Wahlpflichtbereich, die von den anderen sechs Fakultäten der Hochschule querschnittlich getragen werden.

Seitens der Fakultät Elektrotechnik benennt die Hochschule drei Professuren, seitens der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik ist eine weitere Professur am Lehrdeputat beteiligt. Durch die Verteilung der Pflichtmodule auf zwei Fakultäten haben die Studierenden die Möglichkeit, die Ressourcen beider Fakultäten zum Kompetenzerwerb zu nutzen. Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind weitere Fakultäten mit einem frei wählbaren Modul eingebunden. Dies soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, Synergien zu nutzen und den Fächerkanon des Studiengangs nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Die Besetzung von Professuren ist nach Angabe der Hochschule sehr stabil. Im Akkreditierungszeitraum sind laut Selbstbericht keine Zu- oder Abgänge studiengangsbezogener Stellen vorgesehen, sodass keine wesentlichen Veränderungen in der Verfügbarkeit des Lehrpersonals und keine damit verbundenen Engpässe zu erwarten sind. Vertretungsprofessuren kommen planmäßig nicht zum Einsatz. Die Hochschule ist nach eigener Angabe stets bemüht, freiwerdende Stellen so schnell wie möglich wieder adäquat zu besetzen. Berufungen erfolgen dabei gemäß der geltenden Berufsordnung.

Zur persönlichen, methodisch-didaktischen Weiterbildung des Lehrpersonals stehen sowohl interne als auch externe Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung, die vom wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personal eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Zu den internen Weiterbildungsmöglichkeiten gehören Angebote seitens des Dezernats für Personalangelegenheiten und Angebote der Hochschuldidaktik. Letzteres kann extern im Rahmen der Weiterbildungsprogramme des Hochschuldidaktischen Zentrums Sachsen (HDS) fortgesetzt und thematisch vielfältig erweitert werden. Als externe Weiterbildungsinitiativen werden im Selbstbericht beispielhaft das Netzwerk Ingenieurwissenschaften oder das Verbundprojekt „Digitalisierung in Disziplinen Partizipativ Umsetzen – Competencies Connected (D2C2)“ genannt, an denen das Lehrpersonal der WHZ aktiv beteiligt ist. Als besonderer Aspekt zur internen Weiterbildung wird der jährlich stattfindende Thementag „Gute Lehre an der WHZ“ angeführt. Hier steht der Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden zu methodisch-didaktischen Aspekten des Lehrens- und Lernens im Vordergrund, wobei die Dozentinnen und Dozenten ihre Ideen und Konzepte präsentieren und zur Diskussion stellen. Ziel ist es zum einen, den Ideen und Konzepten durch Feedback neue oder bestätigende Impulse zu geben, zum anderen sollen Good-Practice-Beispiele eine hochschulweite Verbreitung finden und herausragende Lösungen mit dem Lehrpreis prämiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Masterstudiengangs „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen. Das hauptamtliche Lehrpersonal deckt die Lehre in einem Umfang ab, der mit der angestrebten Kohortengröße von rund 20 Studierenden gut vereinbar ist und sowohl stabile Betreuungsverhältnisse als auch eine hohe Lehrqualität gewährleisten kann.

Im Selbstbericht und in den Gesprächen wurde deutlich, dass die eingebundenen Professuren sowohl ausgelastet als auch fachlich adäquat in den Studiengang eingebunden sind. Hinweise auf strukturelle Defizite oder eine kritische Lehrbelastung ergaben sich nicht. Positiv wird von den Gutachter:innen zudem hervorgehoben, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung weder unbesetzte Stellen noch absehbare Personalabgänge zu verzeichnen waren.

Die Eignung und Befähigung des eingesetzten Personals wurden nachvollziehbar dargestellt. Die Lehrenden vermitteln ein hohes Maß an Motivation, fachlicher Expertise und persönlicher Identifikation mit dem Studiengang. Ihre interdisziplinäre Ausrichtung eröffnet den Studierenden ein breiteres akademisches Umfeld und fördert gleichzeitig fakultätsübergreifende Synergien.

Die didaktischen und technologischen Kompetenzen der Lehrenden werden durch kontinuierliche Weiterbildung sowie durch ihre aktive Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten sichergestellt. Die Weiterqualifikation erfolgt unter anderem durch hochschuldidaktische Fortbildungen, Forschungsbeteiligungen und die Mitwirkung an Studienprojekten, außerdem durch individuelle Mitarbeitergespräche und gezielte hochschuldidaktische Formate wie den „*Dies Academicus*“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die WHZ ist nach Angabe im Selbstbericht insgesamt mit Räumlichkeiten und Infrastruktur für Lehre und Forschung gut ausgestattet. Dies sei, vor allem im Hinblick auf die Ausstattung von Laboren und Versuchshallen für die Elektrotechnik und die Kraftfahrzeugtechnik, maßgeblich auf die umfassende Forschungstätigkeit der Professorinnen und Professoren zurückzuführen. Seminarräume zur Durchführung von Vorlesungen und Übungen des Studiengangs „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) sind in ausreichender Zahl vorhanden und adäquat ausgestattet. Die im Rahmen des Studiengangs genutzten Labore verfügen laut Selbstbericht über eine hochwertige

und moderne Geräteausstattung, die den Studierenden auch außerhalb der geplanten Praktikumsphasen zur freien Verfügung steht. Das zentrale Maschinenlabor ist als offener Lernraum gestaltet, der es den Studierenden ermöglicht, an selbstgestellten Aufgaben oder Projekten zu arbeiten und Videokonferenzen durchzuführen.

Hinzu kommen weitere Lernräume mit Gruppen- oder Computerarbeitsplätzen, die zentral in den Hörsaalgebäuden oder dezentral in Räumlichkeiten der Fakultäten bzw. der Hochschulbibliothek eingerichtet sind.

Als zentrale Einrichtungen stehen an der WHZ die Hochschulbibliothek mit einem breiten Bestand an Fachbüchern und einer wachsenden Anzahl von online verfügbaren Ressourcen, das Zentrum für Kommunikationstechnik und Informationsverarbeitung (ZKI), das Zentrum für neue Studienformen, das International Office, der Bereich Kommunikation und Marketing sowie der Bereich Hochschulsport zur Verfügung. Das ZKI stellt indes die Softwarelizenzen zur Bearbeitung von ingenieurtechnischen und wissenschaftlichen Aufgabenstellungen bereit, die sowohl lokal als auch fernab der Hochschule eingesetzt werden können. Darüber hinaus verwaltet das ZKI die Serverressourcen zum Datenaustausch mit den Studierenden, z.B. verschiedene Netzlaufwerke, außerdem Online-Plattformen wie OPAL oder Moodle, um Lehr- und Lernmittel zur Verfügung zu stellen.

Die am Studiengang „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) vorrangig beteiligten Fakultäten Elektrotechnik und Kraftfahrzeugtechnik verfügen laut Selbstbericht über eine adäquate personelle Laborausstattung, um sowohl organisatorische, der Funktion und der Sicherheit der Labore geschuldete Tätigkeiten als auch betreuende Tätigkeiten im Rahmen von Praktika oder Projekten abzudecken. Dem Lehr- und Laborpersonal stehen finanzielle Mittel aus dem Hochschulhaushalt für die Ausstattung und Instandhaltung der Laboreinrichtungen zur Verfügung, die durch das gezielte Einwerben von Drittmitteln wesentlich aufgestockt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche und sachliche Ausstattung wird seitens des Gutachtergremiums als sehr gut bewertet. Die Ressourcen, einschließlich der unterstützenden Bereiche wie Labore und Werkstätten und der technischen Infrastruktur, sind an den Anforderungen des Studiengangs mit seinen zahlreichen praxisorientierten Lehrinhalten ausgerichtet. Besonders positiv hervorgehoben werden die gezielten Investitionen im Bereich der Programmierung in Computerarbeitsplätze und Softwarelösungen, die unter anderem durch Landes- oder Campuslizenzen sowie den Einsatz von Open-Source-Anwendungen realisiert werden. Dies eröffnet den Studierenden zusätzliche Möglichkeiten für das Selbststudium mit privaten Endgeräten und unterstützt eine flexible Lernumgebung.

Gleichwohl weisen die Gutachter:innen auf die Bedeutung einer realistischen Bemessung und ggf. Begrenzung der Studierendenzahlen hin (vgl. 2.1 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“), da

sowohl räumliche als auch technische Ressourcen auf bestimmte Kapazitäten ausgelegt sind und sich deren Überschreitung nachteilig auf die Betreuungsrelation und die Verfügbarkeit praxisnaher Lehrangebote auswirken könnte. Mit der im Selbstbericht angegebenen Kohortengröße von etwa 20 Studierenden pro Jahr kann indes ein praxisnahes, modernes Studium und eine intensive Betreuung im Laborbetrieb sichergestellt werden.

Ergänzend zu den Lehrveranstaltungen planen die Lehrenden, begleitende Studienmaterialien wie Buchkapitel, Videos und digitale Übungsformate verfügbar zu machen. Der Zugriff auf Fachliteratur erfolgt über die Hochschulbibliothek, die neben einem physischen Bestand auch kontinuierlich digitale Ressourcen bereitstellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Hinsichtlich der im Masterstudiengang verwendeten Prüfungsformen (Klausuren, mündliche Prüfungen sowie alternative Prüfungsleistungen) und ihrer Bearbeitungszeiten finden §§ 8 bis 11 PO Anwendung. Gemäß § 23 PO können nicht bestandene Prüfungen zweimal wiederholt werden. Die Prüfungsleistungen variieren je nach Modul und sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Alternative Prüfungsleistungen werden als Projekt oder in der Kombination von Belegarbeit und Präsentation erbracht: Belegarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

Alle Prüfungsleistungen unterstützen laut Selbstbericht die Kompetenzorientierung, da neben einer allgemeinen Wissensabfrage vor allem auch Aspekte des Verstehens, Analysierens und Beurteilens von Zusammenhängen in der Ausgestaltung der Prüfungen zu berücksichtigen sind. Insbesondere die mündlichen und alternativen Prüfungsleistungen sollen durch referierende, diskursive und reflektierende Anteile ermöglichen, überfachliche Kompetenzen zu ermitteln und zu bewerten.

Die Studienkommission kann bei der Ausgestaltung der Prüfungsleistungen Empfehlungen abgeben, um die Übereinstimmung von Modulinhalt und Prüfungsleistung sicherzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) orientieren sich an den hochschulweiten Vorgaben der WHZ und sind in Modulhandbuch und Prüfungsplan transparent ausgewiesen.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist das bestehende Prüfungssystem geeignet, um die angestrebten Kompetenzen der Studierenden abzubilden. Zugleich erscheint eine stärkere Flexibilisierung der Prüfungsformate prüfungsdidaktisch sinnvoll, etwa durch die Möglichkeit, kohortenabhängig zwischen unterschiedlichen Formaten zu wählen – sofern dies mit den Rahmenbedingungen des Sächsischen Hochschulgesetzes vereinbar ist.

Für einige Module sind zwei alternative Prüfungsformate vorgesehen; die endgültige Festlegung der Prüfungsform erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen vor Beginn des Semesters. In diesem Zusammenhang regt die Gutachter:innen die stärkere Einbindung der Studierenden in die Auswahl des Prüfungsformats zu Semesterbeginn an.

Besonders positiv bewertet das Gutachtergremium die Prüfungsform einer Belegarbeit in Teamarbeit, die nicht nur zum fachlichen Kompetenzerwerb beiträgt, sondern auch kooperative und kommunikative Fähigkeiten stärkt, die für die spätere berufliche Praxis von hoher Relevanz sind. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die in sieben Modulen praktizierte Kombination aus Belegarbeit und mündlicher Präsentation als sogenannte „alternative Prüfungsleistung“. Dieses Format ermöglicht es den Studierenden, ihre schriftlichen Arbeitsergebnisse auch im Mündlichen gleichzeitig in konzentrierter Form und inhaltlich vertieft darzustellen. Das Gutachtergremium regt daher an, diese Prüfungsform – insbesondere als Alternative zu den „klassischen“ Klausuren – auch in weiteren Modulen einzusetzen, da sie die Reflexion und Wissensvermittlung nachhaltig fördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Sinne eines verlässlich planbaren Studienbetriebs verweist die Hochschule im Selbstbericht auf das Curriculum als Grundlage für die zentrale Veranstaltungsplanung und die Ressourcenzuweisung von Lehr- und Laborpersonal. Durch einheitliche und klar strukturierte Studien- und Prüfungsordnungen, die uneingeschränkt online verfügbar sind, sollen für die Studierenden und Studieninteressierten verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Module im Studiengang sind der Hochschule zufolge so verteilt, dass während des gesamten Studienverlaufs ein gleichmäßiger Arbeitsaufwand entsteht und eine uneingeschränkte Studierbarkeit entlang der persönlichen Lebensumstände möglich ist. Jedes Modul kann im gleichen Semester mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Zur Förderung der Studierbarkeit ist das Prüfungssystem an der WHZ zentral organisiert, außerdem Vorlesungs- und Prüfungszeiträume voneinander getrennt. Jedes Studienjahr umfasst zwei Prüfungszeiträume, die sich unmittelbar an die Vorlesungszeiträume im Winter- bzw Sommersemester anschließen. Jeder Prüfungszeitraum umfasst drei Wochen, mit der Besonderheit, dass den Studierenden eine zusätzliche Prüfungsvorbereitungswoche eingeräumt wird. Prüfungen sollen möglichst gleichmäßig auf den zur Verfügung stehenden Prüfungszeitraum zu verteilt werden, um eine unverhältnismäßige Bündelung von Prüfungsleistungen bei den Studierenden auszuschließen. Lediglich bei Wahrnehmung von Wiederholungsprüfungen können Prüfungen in mehr als sechs Modulen pro Semester anfallen.

Die Studierbarkeit wird nach Angabe der Hochschule durch die regelmäßige Erhebung des Workloads und die Einschätzung der Arbeitsbelastung mittels Modul- und Studiengangsevaluation sichergestellt, außerdem durch die Einschätzung des Fachschaftsrats im Rahmen des jährlichen Qualitätsgesprächs als Teil des Qualitätsberichts der Fakultät.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Studienverlaufsplan ausgewiesene Struktur lässt auf eine ausgeglichene und angemessene Prüfungslast schließen, sodass bei regulärem Studienverlauf keine Verzögerungen zu erwarten sind. Die Organisation der Lehrveranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen etwa ein halbes Jahr im Voraus. Überschneidungsfreiheit und eine hohe zeitliche Planbarkeit werden dadurch gesichert, dass nahezu alle Module exklusiv für den Studiengang „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) angeboten werden und keiner weiteren Koordination mit anderen Studiengängen bedürfen. In den Gesprächen wurde den Gutachter:innen nachvollziehbar dargelegt, dass Wiederholungsprüfungen in Absprache mit den Studierenden so terminiert werden, dass sie nicht mit Folgeprüfungen kollidieren.

Die Studierbarkeit des ab Wintersemester 2025/26 neu eingesetzten Studiengang scheint aus Sicht der Gutachter:innen insgesamt gut gewährleistet zu sein. Ihre Ausprägung wird im Rahmen der hochschulischen Evaluations- und Monitoringverfahren überprüfbar sein.

Als Herausforderung für die Studierbarkeit wurde die Zugänglichkeit der Studiengangsdokumente für internationale Studierende in dem ausschließlich englischsprachigen Studiengang angesehen. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung lagen die Studien- und die Prüfungsordnung ausschließlich in deutscher Sprache vor. Die Hochschule hat im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung sowohl die Studien- als auch die Prüfungsordnungen in englischer Sprache nachgereicht. Das Modulhandbuch lag bereits in englischer Fassung vor; lediglich die Bezeichnungen einzelner Spaltenüberschriften (z. B. „Turnus“, „Lehrsprache“) verbleiben systembedingt in deutscher Sprache. Dies beeinträchtigt

die Studierbarkeit jedoch nicht, da die Modulinformationen (Inhalte, Lernziele, Prüfungsformen etc.) vollständig auf Englisch verfügbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Alle am Studiengang beteiligten Dozierenden sind dem Selbstbericht zufolge in aktuell laufende Forschungsprojekte, z.B. über Projekte auf EU-Ebene (Horizon), auf Bundesebene (BMW und DFG) sowie auf Landesebene (SG-70) eingebunden, publizieren aktiv und nehmen an nationalen wie internationalen Konferenzen teil. Auf diese Weise es nach Angabe der Hochschule möglich, den fachlich-wissenschaftlichen Diskurs direkt in die Lehre einzubinden und Forschungsinhalte direkt in abgestufter Form als Praktikumsinhalte oder als Projektaufgaben zu nutzen.

Die Hochschule verweist in Zusammenhang mit der Verzahnung von Forschung und Lehre auch auf enge Zusammenarbeit mit industrie- und forschungsnahen Verbänden, wie dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) oder dem Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE). Dadurch besteht die Möglichkeit, Sonderveranstaltungen wie themenspezifische Symposien oder Summer Schools als Ergänzung der curricularen Lehre und Möglichkeit zur Vernetzung anzubieten. Darüber hinaus besteht für die Dozierenden die Möglichkeit, kleinere fachliche wie wissenschaftliche Themen in Form von Wahlpflichtmodulen zu adressieren.

In der inhaltlichen Gestaltung werden nach Angabe der Hochschule fachliche und methodisch-didaktische Referenzsysteme angewendet, wie die Vorgaben zur „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ oder die Empfehlungen der OECD zu „Future Skills“, die entweder durch die Dozent:innen selbst oder übergeordnet durch die Studienkommissionen in den Studiengang „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) hineintragen.

Die regelmäßige Überprüfung der fachlich-inhaltlichen sowie der methodisch-didaktischen Gestaltung des Studiengangs erfolgt durch die Studienkommission, bestehend aus vier

Professor:innen und vier studentischen Vertreter:innen und ggf. externen Expert:innen, die in einem „Qualitätszirkel“ die Studien- und Lehrqualität auf allen Ebenen des Studiengangs anhand vorgegebener Kriterien evaluiert, protokolliert und Vorschläge zur Optimierung eines Studiengangs erarbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der Lehrinhalte ist aus Sicht des Gutachtergremiums überzeugend gesichert. Die Lehrenden des Studiengangs sind in nationale und internationale Forschungsnetzwerke eingebunden, wirken an wissenschaftlichen Konferenzen mit und kooperieren aktiv mit forschungsnahen Verbänden. Im Rahmen der Gespräche konnten die Lehrenden diese Kooperationen detailliert und nachvollziehbar darlegen.

Darüber hinaus sind die Lehrenden eng mit der regionalen Forschungs- und Unternehmenslandschaft vernetzt. Die Praxisnähe im Studiengang zeigt sich etwa in der aktiven Mitwirkung externer Partner:innen an der Lehre in den Wahlpflichtmodulen. Diese Öffnung zur Praxis sichert die Relevanz der vermittelten Lehrinhalte und ist im Hinblick auf die angestrebte Berufsbefähigung der Studierenden besonders hervorzuheben.

Am Fachbereich arbeitet ein hoch motiviertes und engagiertes Team ist, das – mit Unterstützung durch die Hochschulleitung und unter Nutzung der in anderen Fachbereichen vorhandenen Erfahrungen mit englischsprachigen Studiengängen – die Voraussetzungen mitbringt, um ein fachlich relevantes und zukunftsweisendes Studienangebot aufzubauen. Formate zum Erfahrungsaustausch mit anderen Fachbereichen, etwa zu bereits erprobten Wahlmodulen oder zur Administration internationaler Studiengänge, könnten indes insbesondere in der Vorbereitungs- und Anfangsphase des Studiengangs unterstützend wirken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg [\(§ 14 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Qualitätsmanagement (QM) für Studium und Lehre an der WHZ ist zentral geregelt und mittels Qualitätsmanagementhandbuch dokumentiert.

Für den Qualitätsregelkreis auf der Studiengangsebene zeichnet sich der/die Studiendekan:in als Vorsitz der Studienkommissionen, ggf. mit Unterstützung durch den Studiengangsleitung, verantwortlich. Wesentliche Beteiligte sind die Mitglieder der Studienkommission, die Modulverantwortlichen und die Lehrenden. Die Studierenden sind unmittelbar in die Studienkommission eingebunden.

Die Evaluationsordnung bildet die Grundlage für ein umfassendes System interner Evaluationen, das gemäß § 5 Modulevaluationen, Studiengangsevaluationen, Lehrendenbefragungen, Absolventenbefragungen und weitere spezifische Befragungen, die Befragung bei Exmatrikulation ohne Studienabschluss, die Befragung der Unternehmen der beruflichen Praxis, die Befragung der Teilnehmer:innen an studentischen Tutorien sowie die jährliche Erstsemesterbefragung umfasst. Die Befragungen erfolgen anonymisiert und elektronisch (§ 5 Abs. 1).

Mittels der genannten Befragungen wird der Ist-Stand der lehrbezogenen Qualität erfasst und mit weiteren Informationen, z.B. der Studierendenstatistik oder der Workloaderhebung verknüpft und hinsichtlich der Erfüllung der KMK-Standards, der gesetzlichen Vorgaben des Sächsischen Hochschulgesetzes sowie dem aktuellen Bedarf an einschlägigen Absolvent:innen bewertet. Weitere Kriterien zur Messung des Studienerfolg sind die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs, die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studien- und Prüfungsbetriebs mit hinreichender Ressourcenausstattung und die Bereitstellung angemessener Beratungs- und Betreuungsangebote.

Die Zielerreichung und notwendige Qualitätssicherungsmaßnahmen werden neben den wesentlichen Diskussionspunkten und Analyseergebnisse durch die Studienkommission dokumentiert, dem Dekan für das Fakultätsmonitoring sowie für die Qualitätsdiskurse im Fakultätsrat zugeleitet und in der digitalen Studiengangakte zum Studiengang hinterlegt. Im Rahmen der kontinuierlichen Auswertung der steuerungsrelevanten Daten im Qualitätszirkel werden nach Angabe im Selbstbericht neue bzw. ergänzende qualitätsverbessernde Maßnahmen entwickelt und vereinbart. Bei Differenzen im Soll-Ist-Vergleich zur Zielerreichung werden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung eingeleitet. Die Wirkung der Maßnahmen wird durch den/die Studiendekan:in oder ggf. der Studiengangleitung verfolgt und der Studienkommission berichtet. Die Wirkung des Qualitätsmanagements wird in der Verantwortung Studiendekanats konsequent evaluiert, um ggf. weitere Schritte einzuleiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat aus Sicht des Gutachtergremiums ein kohärentes Qualitätssicherungssystem etabliert, das auf einem geschlossenen Regelkreis basiert und systematisch dokumentiert ist. Die kontinuierliche Überprüfung und Nachjustierung des Studiengangs nach Maßgabe der Evaluationsordnung der WHZ erfolgt unter Einbindung aller relevanten Akteure, darunter der Fachbereich, die Hochschulleitung und hochschulinterne Qualitätszirkel.

Evaluationen – darunter Lehrveranstaltungserhebungen, Workloaderhebungen, Absolvent:innenbefragungen sowie die Analyse studienbezogener Kennzahlen – sind institutionell verankert und sollen auch im Masterstudiengang „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) angewendet werden, um eine kontinuierliche Qualitätssicherung zu gewährleisten. Jene Instrumente sind hochschulweit erprobt; datenschutzrechtliche Vorgaben werden bei ihrer Durchführung und Auswertung verlässlich berücksichtigt. Die bislang in anderen Studiengängen beobachteten Rücklaufquoten von 30 % bis 60 % lassen auf eine aktive Beteiligung der Studierenden an den Evaluationen schließen. Ergänzend werden informelle Rückkopplungsinstrumente wie Live-Feedback-Formate während der Lehrveranstaltungen genutzt und fördern eine transparente Kommunikationskultur zwischen Lehrenden und Studierenden.

Durch die umfangreichen Evaluationen und Einbindung der Beteiligten ist eine kontinuierliche Rückkopplung und Analyse der Studieninhalte und -bedingungen und ihre Weiterentwicklung möglich. Die strukturelle Einbindung von Alumni ist im Qualitätssicherungssystem der Hochschule bislang weniger ausgeprägt. Wünschenswert ist daher ihre frühzeitige Ansprache vor Studienabschluss, um Rückmeldungen aus der beruflichen Praxis systematisch für die Weiterentwicklung des Curriculums zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der WHZ zentral über die Leitsätze der Hochschule verankert. Im Werte- und Verhaltenskodex sind Grundwerte wie Wertschätzung und Respekt, Verständnis, Akzeptanz und Toleranz sowie Gleichbehandlung und Fairness als wichtige Eckpfeiler genannt und in konkrete Verhaltensnormen auf die Fakultäts- und Studiengangsebene übersetzt.

Im Hochschulalltag zeigt sich dies laut Selbstbericht insbesondere in einer offenen Feedbackkultur, der Einrichtung spezifischer Gleichstellungsrollen sowie in inklusiven Maßnahmen und einem vielfältigen Beratungsangebot. Neben barrierefreien Informations- und Raumzugängen sowie einem niederschweligen Zugang zu individuellen Beratungsangeboten beschreibt die Hochschule weitere prozessbezogene Ansätze zur Förderung von Chancengleichheit: Insbesondere die frühe und regelmäßige Einbindung studentischer Gremien in die Entwicklung und Weiterentwicklung curricularer Inhalte sowie in Prozesse der Lehr- und Lernförderung wird als wichtiger Beitrag zur Umsetzung von Fairness und Gleichbehandlung hervorgehoben. Dazu gehören regelmäßige Treffen der Fakultät zur Klärung und Weiterentwicklung des Werte- und Verhaltenskodex sowie der persönlichen Kompetenzen des Lehrpersonals, etwa mittels themenspezifischer Schulungen.

Studierende des Studiengangs „Embedded and Autonomous Systems“ (M.Sc.) können gemäß § 8 Absatz 4 PO einen individuellen Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss beantragen, der sich von verlängerten Bearbeitungszeiten bis hin zu alternativen, aber gleichwertigen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung spezieller Randbedingungen, wie z.B. Räumlichkeiten oder die Begleitung durch Betreuungspersonen (z.B. Gebärdendolmetscher:innen), erstrecken kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden an der WHZ auf zentraler Ebene durch ein umfassendes Gleichstellungskonzept verfolgt. Dieses Konzept integriert verschiedene Aspekte der Diversität und Inklusion, darunter Frauenförderung, Inklusion, Diversity Management, die Förderung einer familienfreundlichen Hochschule sowie eine gezielte Öffnung als „Weltoffene Hochschule“. Zusätzlich besteht eine Arbeitsgruppe „Chancengleichheit“, die sich aktiv mit der Umsetzung und Weiterentwicklung dieser Themenbereiche befasst. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist dieses Konzept sowohl breit aufgestellt als auch differenziert ausgestaltet. Die übergeordneten Maßnahmen erscheinen strategisch durchdacht und sind auf Hochschulebene wirksam implementiert.

Im Gespräch mit den Lehrenden wurde deutlich, dass die Umsetzung von Nachteilsausgleichen – z. B. in Form von verlängerten Prüfungszeiten, separaten Prüfungsräumen oder dem Einsatz von Dolmetscher:innen – an der Hochschule in der Praxis unkompliziert funktioniert und dabei sensible personenbezogene Informationen der Studierenden über den jeweiligen Hintergrund des Nachteilsausgleichs gewahrt bleiben. Für Studierende in besonderen Lebenslagen sind außerhalb des Prüfungskontextes unterstützende Maßnahmen verfügbar, z.B. stehen Hilfsmittel aus einem zentral verwalteten Ressourcenpool zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Nach den Gesprächen vor Ort und der darauf basierenden vorläufigen Einschätzung des Gutachtergremiums hat die Westsächsische Hochschule Zwickau im weiteren Verlauf des Verfahrens die englischsprachigen Versionen der Prüfungs- und der Studienordnung sowie überarbeitete Fassungen der deutschen Versionen beider Ordnungen und des Modulhandbuchs vorgelegt. Diese Nachreichungen wurden im Gutachten berücksichtigt (vgl. Kapitel 2.2.1 „Curriculum“ und 2.2.6 „Studierbarkeit“).

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (SächsStudAkkVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr.-Ing. Ingo Chmielewski, Professur für Embedded Systems, Hochschule Anhalt
- Prof. Dr.-Ing. Klaus-Peter Neitzke, Professur für Automatisierungssysteme, Hochschule Nordhausen

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Dipl.-Ing. Jens Schneider, Geschäftsführer Schneider Engineering Solutions GmbH, Hermsdorf

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Leoni Kaiser, Studierende „Medizintechnik“ (M.Sc.) und „Cyber Physical Systems“ (M.Sc.), Universität Duisburg-Essen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, existieren noch keine statistischen Daten.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.11.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	04.03.2025
Zeitpunkt der Begehung:	11.04.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche und Lehrende, Hochschulleitung, Qualitätssicherung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore und Werkstätten, Computerpool

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere

Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)